



# Allgemeine Informationen zu MiFID II

## Kundenkategorisierung

Gemäss MiFID II ist die Bank verpflichtet, alle Kunden mit Domizil EU/EWR in Kundenkategorien einzuteilen, insbesondere um den Schutz der Privatanleger zu gewährleisten. Ohne weitere Erklärung gilt der Kunde im Sinne von MiFID II als Privatanleger.

Als **Privatanleger** (im Kontext von MiFID II auch als «nicht-professioneller Kunde» oder «Kleinanleger» bezeichnet) betrachtet die Bank den Kunden dann, wenn der Kunde weder als professioneller Kunde noch als geeignete Gegenpartei eingestuft werden kann. Mit dieser Einstufung kommt dem Kunden das höchste Schutzniveau zugute.

Damit die Bank den Kunden bzw. das Unternehmen als **professionellen Kunden** einstufen darf, müssen die Kriterien gemäss MiFID II erfüllt sein. Für einen professionellen Kunden gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen Privatanleger. Im Gegensatz zum Privatanleger geht die Bank bei einem professionellen Kunden davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Als **geeignete Gegenparteien** kommen gemäss MiFID II lediglich beaufsichtigte Finanzmarktakteure, Grosskonzerne, Regierungen, Zentralbanken oder internationale Organisationen sowie andere finanzwirtschaftlich zulassungspflichtige oder aufsichtspflichtige institutionelle Anleger in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute.

Der Kunde hat die Möglichkeit, bei der Bank schriftlich eine andere Einstufung zu beantragen. Mit der Änderung der Einstufung ist auch eine Änderung des vorgesehenen und auf den Kunden anwendbaren Schutzniveaus verbunden. Die Bank macht den Kunden darauf aufmerksam, dass eine solche Änderung der Kundenkategorie nur vorgenommen werden kann, wenn der Kunde bestimmte, im Anhang II der MiFID-II-Richtlinie genau beschriebene Voraussetzungen erfüllt. So können sich lediglich solche Kunden von Privatanlegern zu professionellen Kunden

heraufstufen lassen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen. Der Kunde muss:

- über liquide Mittel von mehr als EUR 0.5 Mio. verfügen;
- mindestens 1 Jahr lang einen Beruf am Kapitalmarkt ausgeübt haben, welcher Kenntnisse über die in Betracht kommenden Geschäfte und Wertpapier(neben-)dienstleistungen voraussetzt;
- während des letzten Jahres je Quartal durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt haben.

Um eine Änderung der Kundenkategorie vom Privatanleger zum professionellen Kunden zu veranlassen, werden Kunden gebeten, sich an Ihren Kundenberater zu wenden, welcher über die Modalitäten und Auswirkungen einer Einstufungsänderung weitergehend informiert.

Sollte die Bank zur Erkenntnis gelangen, dass der Kunde die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in welcher dieser eingestuft ist, nicht mehr erfüllt, ist sie verpflichtet, von sich aus eine Anpassung vorzunehmen. Die Bank wird den Kunden darüber umgehend informieren. Ebenso ist der Kunde verpflichtet, der Bank mitzuteilen, wenn eine der Bedingungen nicht mehr vorliegt.

## Kostentransparenz

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank richten sich nach deren allgemeinem Gebührentarif. Die Bank wird dem Kunden zudem bei einer Beratung die Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistung im Anlagevorschlag offenlegen. Soweit die Bank dem Kunden Informationen zu Kosten vorab (ex-ante) zur Verfügung stellt, handelt es sich um Schätzungen.

Die tatsächlich angefallenen Kosten werden im Nachhinein (ex-post) mindestens einmal jährlich offengelegt und können von der Ex-ante-Kostenschätzung abweichen. Bei der Ex-post-Darstellung von Kosten ist die Bank auf Datenzulieferungen von Produktgebern und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese verwenden möglicherweise unterschiedliche Abrechnungstichtage, unterschiedliche Kurse (z. B. Tagesmittelkurse oder Börsenschlusskurse)

sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte. Deswegen kann es zu Unterschieden und Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen.

### **Berichterstattung und Verlustschwellenüberwachung**

Die Bank stellt dem Kunden unverzüglich nach Ausführung eines getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung) zu. Vor Ausführung des Auftrags informiert die Bank den Kunden über den Stand der Ausführung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden hin oder bei allfälligen Schwierigkeiten bei der Ausführung des entsprechenden Auftrags. Zudem erhält der Kunde mindestens quartalsweise nach Abschluss des jeweiligen Kalenderquartals einen periodischen Vermögensauszug.

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung überwacht die Bank das Portfolio in Bezug auf Verluste. Beim Erreichen eines Verlustschwellenwertes von 10 % und in jedem weiteren 10 %- Schritt innerhalb einer Berichtsperiode (üblicherweise drei Monate), erhält der Kunde eine Verlustschwellenmeldung durch den Kundenberater. Gleiches gilt für alle Kunden, die ein Produkt halten, welches zu zusätzlichen Kosten führen kann (Eventualverbindlichkeiten) oder denen die Bank ein Kredit (Lombarkredit, fester Vorschuss oder Blankokredit) gewährt. Auch hier wird für die jeweiligen Portfolios ein Verlustschwellenwert in der Höhe von 10 % überwacht.

### **Geeignetheitserklärung**

Bereits seit August erhält der Kunde von der Bank im Rahmen einer Anlageberatung anstelle des bisherigen Beratungsprotokolls eine Geeignetheitserklärung. Im Anlagevorschlag des Kundenberaters befinden sich Erläuterungen dazu, welche Anlageempfehlungen und welche der bestehenden Anlagen für den Kunden in Bezug auf die Anlageziele, die Anlagedauer, die Kenntnisse und Erfahrungen, die Risikobereitschaft sowie die Verlusttragfähigkeit geeignet oder ungeeignet sind.

### **Telefonaufzeichnung**

Mit der neuen Regulierung ist die Bank verpflichtet, Telefongespräche, die zur Annahme, Übermittlung oder Ausführung von telefonischen Kundenaufträgen führen könnten, aufzuzeichnen. Seit 1. August 2018 werden deshalb alle Telefongespräche unserer Mitarbeiter im Ressort Private Banking, Investment Solution sowie unserer Telefonzentrale (Hauptnummer) aufgezeichnet.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden bereits Anfang 2018 entsprechend angepasst.

### **Zielmärkte**

Die Hersteller gewisser Finanzinstrumente sind verpflichtet, Zielmarktkriterien gemäss den Vorgaben von MiFID II für ihre Produkte zu definieren. Mit diesen Zielmärkten verdeutlichen die Hersteller, für welche Kunden ihre Produkte konzipiert wurden. Die Vertreter von Finanzmarktinstrumenten müssen ihrerseits über einen angemessenen Prozess verfügen, um sicherzustellen, dass die angebotenen Produkte und Dienstleistungen nicht nur mit den Bedürfnissen und Zielen des Kunden, sondern auch mit den Merkmalen des Zielmarkts der Hersteller übereinstimmen.

### **Handel E-Banking**

Seit dem 1. Oktober 2018 ist das neue, moderne E-Banking der Bank in Betrieb. Als zusätzliche Neuerung wird im E-Banking nun explizit darauf aufmerksam gemacht, dass die Bank ausserhalb der Anlageberatung die Kundenbedürfnisse nicht mit den Herstellerzielmärkten abgleichen kann. Der Kundenberater kann diesen Abgleich jedoch auf Ersuchen des Kunden hin jederzeit vornehmen. Ebenso kann der Kunde die entsprechenden Produktinformationsblätter auf Anfrage vom Kundenberater beziehen.

### **Ausführungsgrundsätze und Best Execution Reporting**

Grundsätzlich ist die Bank verpflichtet, Aufträge bestmöglich und im besten Interesse ihrer Kunden auszuführen (auch als «Best Execution» bezeichnet). Die aktuellen Ausführungsgrundsätze sowie die Publikation der Top 5 Handelsplätze sind auf der Homepage [www.maerki-baumann.ch](http://www.maerki-baumann.ch) ersichtlich.

### **Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten und Beschwerden**

Um mögliche Konflikte zwischen den Interessen des Kunden und denjenigen der Bank, ihren Mitarbeitenden oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, hat die Bank eine Reihe von Massnahmen getroffen. Sie hat diese Massnahmen in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten zusammengefasst. Weitere Informationen hierzu befinden sich auf der Homepage unter [www.maerki-baumann.ch/de/disclaimer/mifid](http://www.maerki-baumann.ch/de/disclaimer/mifid). Auf der Homepage sind ebenfalls Informationen zum Ablauf und zur Behandlung von Beschwerden sowie zur Möglichkeit alternativer Streitbeilegungsmethoden aufgeschaltet.

**WICHTIGE RECHTLICHE HINWEISE:** Diese Publikation ist nicht auf die Herbeiführung eines Vertragsschlusses gerichtet, sondern enthält lediglich Markt- und Anlagekommentare von Maerki Baumann & Co. AG sowie eine Einschätzung zu ausgewählten Finanzinstrumenten. Somit stellt diese Publikation weder eine Anlageberatung noch ein Angebot für den Erwerb oder Verkauf von Anlageinstrumenten dar. Maerki Baumann & Co. AG erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung. Im Weiteren übernimmt Maerki Baumann & Co. AG keinerlei Haftung für den Inhalt dieses Dokuments und haftet insbesondere nicht für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, einschliesslich direkte, indirekte oder Folgeschäden, die aufgrund von in diesem Dokument enthaltenen Informationen und/oder infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken entstehen.

Maerki Baumann & Co. AG  
Dreikönigstrasse 6, CH-8002 Zürich  
T +41 44 286 25 25, [info@maerki-baumann.ch](mailto:info@maerki-baumann.ch)  
[www.maerki-baumann.ch](http://www.maerki-baumann.ch)